

Statuten



Art. 1 Anlagestiftung

Unter dem Namen SFP Anlagestiftung (SFP Fondation de placements, SFP Fondazione d'investimento, SFP Investment Foundation) (nachfolgend: «Anlagestiftung») besteht eine Anlagestiftung gemäss Art. 80 ff. ZGB in Verbindung mit Art. 53g ff. des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (nachfolgend «BVG»), errichtet durch die Swiss Finance & Property AG.

Art. 2 Sitz

Die Anlagestiftung hat ihren Sitz in Zürich. Vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde kann der Stiftungsrat den Sitz der Anlagestiftung an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Zweck

Die Anlagestiftung bezweckt die gemeinschaftliche Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten der beruflichen Vorsorge.

Art. 4 Aufsicht

Die Anlagestiftung untersteht der Aufsicht der OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE (nachstehend «Aufsichtsbehörde» genannt).

Art. 5 Anleger

Anleger der SFP Anlagestiftung können werden:

- a) in der Schweiz domizilierte steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen sowie sonstige steuerbefreite Einrichtungen privaten oder öffentlichen Rechts mit Sitz in der Schweiz, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen;
- b) juristische Personen, die kollektive Anlagen der Einrichtungen nach Buchstabe a verwalten, von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) beaufsichtigt werden und bei der Anlagestiftung ausschliesslich Gelder für diese Einrichtungen anlegen.

Wer als Anleger in die Anlagestiftung aufgenommen werden will, muss bei der Anlagestiftung ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) einreichen und nachweisen, dass er die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt. Die Anlagestiftung kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Anlagestiftung beachtet gegenüber den Anlegern den Grundsatz der Gleichbehandlung.

Mit Erwerb des Anlegerstatus (Abs. 2) ist der Anleger zur Teilnahme an der Anlegerversammlung berechtigt.

Art. 6 Stiftungsvermögen

Das Stiftungsvermögen setzt sich aus dem Stammvermögen und dem Anlagevermögen zusammen.

Das Stammvermögen besteht aus dem Widmungsvermögen in Höhe von CHF 100 000 zuzüglich allfälliger weiterer Zuwendungen, einschliesslich der mit diesem Vermögen erzielten Vermögenserträge.

Das Anlagevermögen umfasst die von den Anlegern zum Zwecke der gemeinschaftlichen Vermögensanlage eingebrachten Mittel sowie die daraus resultierenden, nicht an die Anleger ausgeschütteten Netto-Erfolge.

Das Stiftungsvermögen dient ausschliesslich dem Zweck der Vorsorge.

Art. 7 Anlagegruppen

Das Anlagevermögen besteht aus einer oder mehreren Anlagegruppen, die entweder für mehrere Anleger (nachfolgend: «Mehranleger-Anlagegruppen») oder nur für einen einzigen Anleger (nachfolgend: «Einanleger-Anlagegruppen») zugelassen sind.

Die einzelnen Anlagegruppen werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage rechnerisch selbständig geführt und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

Die Beteiligung eines Anlegers an einer Anlagegruppe besteht in gleichen und nennwertlosen Buchforderungen an der jeweiligen Anlagegruppe (nachfolgend «Anspruch» bzw. «Ansprüche») oder in Bruchteilen von Ansprüchen.

Innerhalb der einzelnen Anlagegruppen können verschiedene Tranchen gebildet werden, welche sich z.B. in der Kostenstruktur, den Mindestzeichnungsanforderungen oder der Art der Ertragsverwendung (Ausschüttung oder Thesaurierung) unterscheiden.

Art. 8 Haftung und Konkurs

Die Haftung der Anlagestiftung für Verbindlichkeiten einer Anlagegruppe ist auf das Vermögen der betreffenden Anlagegruppe beschränkt. Jede Anlagegruppe haftet nur für eigene Verbindlichkeiten. Die Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

Die Verrechnung von Forderungen ist nur innerhalb ein und derselben Anlagegruppe oder innerhalb des Stammvermögens zulässig.

Im Falle von Haftungsansprüchen gegen die Anlagestiftung haftet ausschliesslich das Stammvermögen.

Sachen und Rechte, die zu einer Anlagegruppe gehören, werden im Konkurs der Anlagestiftung zugunsten von deren Anlegern abgesondert. Vorbehalten bleibt ein Anspruch der Anlagestiftung auf die ihr nach den reglementarischen oder vertraglichen Bestimmungen zustehenden Vergütungen, die Befreiung von Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben für eine Anlagegruppe eingegangen ist sowie der Ersatz von Aufwendungen, welche die Anlagestiftung in Erfüllung dieser Verbindlichkeiten getätigt hat

Art. 9 Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) die Anlegerversammlung;
- b) der Stiftungsrat;
- c) die Revisionsstelle.

Art. 10 Anlegerversammlung

Die Anlegerversammlung wird durch sämtliche Anleger oder deren Vertreter gebildet. Sie ist das oberste Organ der Anlagestiftung.

Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen Ansprüche, multipliziert mit dem Nettoinventarwert der jeweiligen Ansprüche.

Die Anlegerversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Änderung der Statuten;
- b) Erlass und Genehmigung der Änderungen des Stiftungsreglements;
- c) Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates, wovon maximal ein Drittel von der Stifterin vorgeschlagen werden können;
- d) Delegation der Konstitution des Stiftungsrates
- e) Wahl der Revisionsstelle;
- f) Genehmigung der Jahresrechnung;
- g) Entlastung des Stiftungsrates;
- h) Genehmigung von Tochtergesellschaften im Stammvermögen;
- i) Genehmigung von Beteiligungen an nicht kotierten schweizerischen Aktiengesellschaften im Stammvermögen
- j) Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde zur Aufhebung oder Fusion der Anlagestiftung
- k) Delegation des Reglements zur Vermeidung Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden an den Stiftungsrat.

Art. 11 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Anlagestiftung.

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei fachkundigen Mitgliedern. Die Stiftungsräte und der Präsident des Stiftungsrates werden für eine Amtsperiode von 1 Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident des Stiftungsrates wird durch die Stiftungsräte bestimmt (Selbstkonstitution).

Tritt ein Stiftungsrat während der einjährigen Amtsperiode vorzeitig zurück, hat die Stifterin das Recht, einen Ersatzstiftungsrat bis längstens zur nächsten Anlegerversammlung zu ernennen.

Die Mitglieder sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

Der Stiftungsrat ist verantwortlich für die Erfüllung des Zwecks der Anlagestiftung unter Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen Regelungen mit Einschluss der massgeblichen Ausführungsbestimmungen, der Stiftungssatzungen sowie der Weisungen und der Praxis der Aufsichtsbehörde sowie für den Erlass der erforderlichen reglementarischen Bestimmungen.

Hierzu verfügt der Stiftungsrat über alle Befugnisse, soweit diese nicht nach Gesetz oder nach den Stiftungssatzungen der Anlegerversammlung zustehen.

Der Stiftungsrat hat folgende unübertragbaren Aufgaben und Befugnisse:

- a) Ernennung des Stiftungsratspräsidenten (Selbstkonstitution)

- b) Ernennung der Geschäftsführung und der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- c) Ernennung der zeichnungsberechtigten Personen und Bestimmung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung;
- d) Entscheide über die Bildung, Zusammenlegung und Aufhebung von Anlagegruppen;
- e) Entscheide über die Befristung für den Erwerb und die Rücknahme von Ansprüchen;
- f) Festlegung einer Mindesthaltfrist von höchstens fünf Jahren bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen;
- g) Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Gebühren und Kosten;
- h) Erlass von Bestimmungen zur Regelung der Bewertung der Anlagegruppen;
- i) Erlass und Änderung von Anlagerichtlinien;
- j) Bestimmung der Depotbank;
- k) Bestimmung der unabhängigen Schätzungsexperten bei Anlagegruppen mit direktem Immobilienbesitz;
- l) Bestimmung der Grundsätze betreffend die Verwaltung des Stiftungsvermögens und Bestimmung eines oder mehrerer Vermögensverwalter;
- m) Bei Bedarf Bildung von Kommissionen und Ernennung der Mitglieder sowie Bestimmung der Rechte und Pflichten der Kommissionen;
- n) Erlass der Bestimmungen zur Regelung einer angemessenen Betriebsorganisation der Anlagestiftung
- o) Erlass des Reglements zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Regelung von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden;
- p) Implementierung eines der Grösse und dem Zweck der Anlagestiftung angemessenen Riskmanagements und eines internen Kontrollsystems.

Der Stiftungsrat kann unter folgenden Bedingungen delegierbare Aufgaben an Dritte übertragen:

- a) es handelt sich um nach Gesetz und den Stiftungssatzungen übertragbare Aufgaben;
- b) die Aufgabenträger werden sorgfältig ausgewählt, instruiert und kontrolliert und die Übertragung wird in einem schriftlichen Vertrag festgehalten;
- c) der Stiftungsrat sorgt für ausreichende Kontrolle der mit der Aufgaben betrauten Personen und Institutionen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane;
- d) Für die Weiterübertragung ist die Zustimmung des Stiftungsrats einzuholen.

Die geschäftsführende Gesellschaft, die geschäftsführenden Personen, die vermögensverwaltende Gesellschaft und die vermögensverwaltenden Personen sowie die übrigen Stellen, an welche Aufgaben und Kompetenzen delegiert wurden, sind dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 12 Revisionsstelle

Die Anlegerversammlung wählt für jeweils ein Jahr eine Revisionsstelle. Diese kann wiedergewählt werden.

Wählbar als Revisionsstelle ist nur ein Revisionsunternehmen, das organisatorisch, personell und wirtschaftlich unabhängig von der Stifterin, dem Stiftungsrat und der Geschäftsführung ist. Die Revisionsstelle muss von der Eidgenössischen

Revisionsaufsichtsbehörde als staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen gemäss Revisionsaufsichtsgesetz zugelassen sein.

Art. 13 Depotbank

Als Depotbank kann ausschliesslich eine schweizerische Bank im Sinne des Bankgesetzes amtieren.

Die Anlagestiftung kann die Depotbank ermächtigen, Teile des Anlagevermögens an Dritt- oder Sammelverwahrer im In- und Ausland zu übertragen, unter der Voraussetzung, dass die Depotbank dabei die gehörige Sorgfalt bei der Wahl, Instruktion und Überwachung der Verwahrer anzuwenden hat.

Art. 14 Statutenänderung

Zur Gültigkeit eines Beschlusses betreffend die Änderung der Statuten ist ein qualifiziertes Mehr von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen erforderlich.

Eine Statutenänderung bedarf der Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde.

Art. 15 Fusion, Aufhebung und Liquidation

Die Anlegerversammlung kann bei der Aufsichtsbehörde die Aufhebung oder Fusion der Stiftung beantragen, sofern der Stiftungszweck dahingefallen ist oder mit zumutbarem Aufwand nicht mehr erreicht werden kann. Dieser Antrag bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Im Falle der Auflösung der Stiftung sind die Vermögensanlagen zu liquidieren. Das Anlagevermögen wird bei der Liquidation den Anlegern entsprechend ihren Ansprüchen verteilt. Der nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Liquidationserlös des Stammvermögens wird an den im Zeitpunkt der letzten Anlegerversammlung bestehenden Anlegerkreis entsprechend dem Anteil der einzelnen Anleger am Anlagevermögen ausgeschüttet. Die Aufsichtsbehörde kann bei geringfügigen Beträgen eine anderweitige Verwendung zulassen.

Art. 16 Gerichtsstand

Für die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Anlegern und der Anlagestiftung sind die Gerichte am Sitz der Anlagestiftung zuständig.

Art. 17 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden durch die Anlegerversammlung am 19. Mai 2021 beschlossen. Sie sind mit Verfügung durch die Aufsichtsbehörde OAK BV (Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge) vom 21. Juli 2021 in Kraft getreten und ersetzen die Stiftungsstatuten vom 6. Mai 2020



SFP Anlagestiftung

Kontakt

SFP Anlagestiftung

Seefeldstrasse 275

8008 Zürich

+41 43 344 61 31

www.sfp-ast.ch

CHE-490.509.159 MWST